

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der
SONUS GmbH („SONUS“ oder „wir“)

1. Geltungsbereich

- (1) Für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an SONUS (der Lieferant und SONUS gemeinsam die „Parteien“) gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Maßgeblich ist die bei Abschluss des jeweiligen Geschäfts geltende Fassung.
- (3) Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien sind schriftlich festzuhalten.

2. Einhaltung von Rechtsvorschriften

- (1) Der Lieferant hat alle am Ort der Leistungserbringung einschlägigen Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere des Umwelt-, Arbeits- (einschließlich Mindestlohnbestimmungen, s. 9.), Arbeitssicherheits-, Aufenthalts-, Einwanderungs-, Sozialversicherungs- und Steuerrechts. Dasselbe gilt für den Bestimmungsort der Lieferung oder Leistung, wenn dieser dem Lieferanten bekannt ist.
- (2) Der Lieferant hat alle von Rechts wegen erforderlichen Anzeigen abzugeben, alle Steuern, Zölle und Gebühren zu bezahlen und alle Genehmigungen, Lizenzen und Zulassungen einzuholen.
- (3) Bei Verdacht auf Verstöße kann SONUS vom Lieferanten Auskunft einschließlich Unterlagen und sonstigen Nachweisen verlangen.

3. Angebote, Zustandekommen des Vertrags, Vertragsgegenstand

- (1) Falls nicht anders vereinbart, sind Angebote an uns kostenlos und unverbindlich.
- (2) Unsere Bestellung ist ein für uns bindendes Angebot zum Vertragsschluss. Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Auftrags einschließlich der Preise und Liefertermine seitens des Lieferanten zustande. Geht uns die Auftragsbestätigung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen ab Absendung der Bestellung zu, können wir von der Bestellung zurücktreten. An abweichende Preise oder Termine, Fertigungsdaten oder sonstige Änderungen sind wir gebunden, wenn wir diese ausdrücklich bestätigen.
- (3) Wir sind berechtigt, jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen, es sei denn diese Änderungen sind für den Lieferanten unzumutbar. Der Lieferant hat solche Änderungen unverzüglich umzusetzen, wenn uns nicht innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Änderungsmitteilung ein schriftlicher und begründeter Widerspruch des Lieferanten zugeht. Führt die Änderung zu einer Veränderung der Herstellungskosten des Lieferanten, werden die Parteien insoweit die Vergütung einvernehmlich neu regeln.

- (4) Alle dem Lieferanten zugänglich gemachten Unterlagen, technischen Informationen, Dokumente, Software, Knowhow und sonstigen Kenntnissen und Erfahrungen, sowie etwaige übergebene Gegenstände (Muster, Modelle, Beistellmaterialien, Werkzeuge) unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Ziff. 13. Wir behalten uns daran sämtliche Rechte einschließlich des Eigentumsrechts, des Urheberrechts und des Rechts zur Anmeldung von Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern etc. vor.

4. Preise

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der in der Bestellung ausgewiesene Preis bindend. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schließt der in der Bestellung ausgewiesene Preis die Lieferung DDP (Incoterms 2010) mit Bestimmungsort Ettlingen oder den in der Lieferadresse der Bestellung genannten anderen Bestimmungsort sowie die Kosten einer Transportversicherung mit ein.
- (2) Ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der Bestellung nicht gesondert ausgewiesen, ist der angegebene Preis ein Brutto-Preis einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, zahlen wir wahlweise
- a) binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto oder
 - b) binnen 30 Tagen rein netto
- jeweils nach Erhalt der Lieferung oder Leistung und Zugang einer prüffähigen Rechnung.
- (2) Auftragsbestätigungen, Lieferpapiere und Rechnungen des Lieferanten haben unsere Bestellnummer, Artikel-Nummer, Liefermenge und Lieferanschrift zu enthalten. Sollten diese Angaben fehlen und sich dadurch die Bearbeitung im Geschäftsgang durch uns verzögern, verlängern sich die in Ziff. 5(1) genannten Fristen entsprechend.
- (3) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen i.H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Fälligkeitszinsen schulden wir nicht.
- (4) Das Recht des Lieferanten zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenansprüche sind von uns unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif. Wir sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Aufrechnung und Zurückbehaltung berechtigt.

6. Leistungszeit, Teilleistungen, Verzug des Lieferanten

- (1) Liefer- und Leistungszeiten sind verbindlich, sofern nicht im Einzelfall abweichend vereinbart. Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, wegen derer er Liefer- oder Leistungszeiten nicht einhalten kann.
- (2) Der Lieferant ist zu Teillieferungen und Teilleistungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von SONUS berechtigt. Überlieferungen begründen keinen Zahlungsanspruch des Lieferanten. SONUS nimmt diese entweder kostenfrei an oder schickt die Ware auf Kosten des Lieferanten zurück.
- (3) Leistet der Lieferant zu vereinbarten Liefer- oder Leistungszeiten nicht, kommt er ohne Mahnung in Verzug.
- (4) Kommt der Lieferant mit seiner Lieferung oder Leistung in Verzug, so kann SONUS eine Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadensersatzes von 0,2% des Preises der Lieferung oder Leistung je Kalendertag des Verzugs verlangen, höchstens jedoch insgesamt 10% des Preises der Lieferung oder Leistung. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Wir behalten uns die Forderung der Vertragsstrafe in jedem Fall bis einschließlich zur Schlusszahlung vor.
- (5) Im Falle des Verzugs des Lieferanten stehen uns darüber hinaus sämtliche gesetzlichen Rechte zu

7. Gefahrübergang, Transportversicherung

- (1) Soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Lieferung mit Ablieferung am Bestimmungsort Ettlingen oder dem in der Bestellung genannten anderen Bestimmungsort über (DDP, Incoterms 2010).
- (2) Der Lieferant hat den Transport der Lieferung angemessen zu versichern.

8. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

- (1) Soweit nicht eine Abnahme des Leistungsgegenstands durch SONUS vorgesehen ist, prüft SONUS Lieferungen innerhalb angemessener Frist auf Mängel und Mengenabweichungen. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie dem Lieferanten binnen zwei Wochen zugehen, bei offensichtlichen Mängeln gerechnet ab Ablieferung, im Übrigen ab Entdeckung des Mangels.
- (2) Für die Mängelansprüche von SONUS gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass SONUS vom Lieferanten in jedem Fall Mängelbeseitigung oder Neulieferung verlangen kann. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt vorbehalten und schließt in jedem Fall Mängelfolgeschaden ein.
- (3) Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche (einschließlich Rückgriffsansprüchen) beträgt drei Jahre. Dies gilt nicht bei Lieferung eines Bauwerks oder Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, oder wenn die Leistung in einem Bauwerk oder einem Werk besteht, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, in diesem Fall beträgt die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche sechs Jahre ab Ablieferung oder Abnahme, wenn eine solche vorgesehen ist.

9. Mindestlohn

- (1) Der Lieferant sichert zu, dass er an seine Arbeitnehmer (soweit sie in Deutschland eingesetzt werden) zumindest den gesetzlichen Mindestlohn spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt bezahlt. Des Weiteren sichert er zu, dass er alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz erfüllt, insbesondere
 - gemäß § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer/innen spätestens zum Ablauf des 7. auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzeichnet und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufbewahrt;
 - gemäß § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorlegt.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf Anforderung die Arbeitsaufzeichnungen der bei ihm eingesetzten Arbeitnehmer sowie die Lohn- und Gehaltsabrechnungen vollständig zur Einsichtnahme in anonymisierter Form unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundsätze zur Verfügung zu stellen, so dass wir prüfen können, ob der Lieferant an seine Arbeitnehmer den Mindestlohn zahlt. Ebenso hat der Lieferant auf Anforderung die fristgerechte Zahlung des Mindestlohns an seine Arbeitnehmer nachzuweisen. Für den Fall, dass der Lieferant Subunternehmer einsetzt, hat er dies entsprechend zu überprüfen und uns gegenüber auf Anforderung nachzuweisen, dass er insoweit Überprüfungen vorgenommen hat und diese Überprüfungen keinen Verstoß gegen das Mindestlohngesetz ergeben haben.

- (3) Der Lieferant verpflichtet sich weiter, unsere Anfragen zur Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes wahrheitsgemäß und umfassend zu beantworten. Von uns angeforderte Unterlagen hat der Lieferant unverzüglich vorzulegen. Soweit gegen den Lieferanten oder dessen Subunternehmer / Zeitarbeitsunternehmer ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz anhängig werden sollte, hat der Lieferant uns hiervon unverzüglich zu unterrichten und uns Auskunft über den Stand des Ermittlungsverfahrens zu erteilen.
- (4) Wir sind berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn sich herausstellt, dass der Lieferant seinen Arbeitnehmern nicht den Mindestlohn bezahlt oder Subunternehmer einsetzt, die ihren Arbeitnehmer nicht den gesetzlichen Mindestlohn zahlen oder wenn der Lieferant Arbeitnehmer eines Verleihers einsetzt, der den gesetzlichen Mindestlohn nicht entrichtet. Des Weiteren sind wir berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Lieferant sonstige Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz oder die in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen verletzt. In allen diesen Fällen ist eine außerordentliche Kündigung ohne vorherige Abmahnung/Nachfristsetzung zulässig.
- (5) Soweit der Lieferant seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn nicht oder nicht fristgerecht zahlt, hat er für jeden Fall der Zuwiderhandlung uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 3% vom Netto-Auftragswert zu bezahlen. Als Vertragsverstoß gilt jeder Einsatz eines Arbeitnehmers, der nicht den gesetzlichen Mindestlohn enthält. Die Vertragsstrafe wird jeweils pro eingesetzte Arbeitnehmer pro angefangenen Monat, in dem der Arbeitnehmer eingesetzt wird, verwirkt.

Entsprechendes gilt, wenn Arbeitnehmern der vom Lieferanten eingesetzten Subunternehmer / Zeitarbeitsfirmen der gesetzliche Mindestlohn nicht bezahlt wird und der Lieferant davon Kenntnis besitzt oder die Einhaltung der Mindestlohnvorschriften nicht überprüft hat.

Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt

- (6) Wenn Arbeitnehmer des Lieferanten oder Arbeitnehmer eines vom Lieferanten eingeschalteten Subunternehmers / Leiharbeitgebers uns nach § 13 MiLoG in Anspruch nehmen, wird uns der Lieferant von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen freistellen und uns alle damit zusammenhängenden Kosten erstatten.
Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, uns von allen behördlichen Forderungen einschließlich festgesetzter Bußgelder sowie von behördlich erteilten Auflagen sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten freizustellen, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Lieferanten oder eines von diesem eingesetzten Subunternehmers / Zeitarbeitsunternehmen aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen.

10. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter innerhalb folgender Staaten verletzt werden: Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums, Vereinigtes Königreich, Schweiz, USA, Kanada, Mexiko, Brasilien, Australien, Russland, Volksrepublik China, Japan.
- (2) Wird SONUS von einem Dritten wegen eines Verstoßes gegen dessen Rechte im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung des Lieferanten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, SONUS auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, SONUS ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen im Hinblick auf dessen Ansprüche zu treffen, insbesondere einen Vergleich zu schließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle angemessenen Aufwendungen, die SONUS aus oder im Zusammenhang mit der berechtigten Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen. Hierzu gehören besonders zweckentsprechende Kosten der Rechtsverfolgung oder -Verteidigung, diese sind nicht auf die Kostenerstattung nach gesetzlichen Gebührenordnungen beschränkt

- (4) Die Freistellungspflicht des Lieferanten besteht nicht, soweit er nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

11. Produkthaftung

- (1) Der Lieferant hat SONUS auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, welche Dritte wegen Personen- oder Sachschaden geltend machen, die auf ein vom Lieferanten geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Die Freistellungspflicht gilt nur, soweit der Lieferant im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten selbst haftet.
- (2) Der Lieferant hat SONUS Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von SONUS durchgeführten Ruckrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird SONUS den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. SONUS bestimmt in diesem Fall nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls, welche Maßnahmen durchzuführen sind. Dabei ist neben dem Gesichtspunkt einer effizienten Gefahrenabwehr insbesondere auch der Ruf von SONUS als Qualitätshersteller zu berücksichtigen. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit angemessener Deckungssumme, mindestens jedoch EUR 10 Mio. zu unterhalten und dies SONUS auf Verlangen nachzuweisen.

12. Haftungsbeschränkung

- (1) SONUS haftet in Fällen
- a) vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen ihrer Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen,
 - b) einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder
 - c) einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Im letztgenannten Fall ist die Haftung von SONUS jedoch auf typische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

- (2) Im Übrigen ist die Haftung von SONUS für direkte oder indirekte Schäden (beispielsweise wegen Betriebsunterbrechung oder entgangenen Gewinns), gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- (3) Auf gesetzlich zwingende Haftungsregelungen, wie beispielsweise solche des Produkthaftungsgesetzes, sind vorstehende Beschränkungen und Begrenzungen nicht anzuwenden.

13. Geheimhaltung

- (1) Die Parteien haben die durch die Zusammenarbeit erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, nicht ohne schriftliche Erlaubnis der anderen Partei an Dritte weiterzugeben und auch nicht unberechtigt für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen.
- (2) Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit sie sich auf solche Informationen bezieht, die bereits allgemein zugänglich waren, als die Partei sie erhalten hat, oder die während der Geltung dieser Bedingungen allgemein zugänglich werden, ohne dass dies auf eine Vertragsverletzung der Partei zurückzuführen ist. Dasselbe gilt, soweit die Partei, welche die geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhält, nachweist, dass diese Informationen ihr bereits vorab bekannt waren.
- (3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von drei Jahren über die Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien hinaus.

14. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, weitere Bestimmungen

- (1) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts.
- (2) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Parteien, einschließlich Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Verträgen, ist ausschließlich der Sitz von SONUS. Abweichend hiervon ist SONUS berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen SONUS und dem Lieferanten einschließlich dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarungen im Übrigen nicht. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, die der wirtschaftlichen Absicht der Parteien am nächsten kommt, wie sie in der ursprünglichen Regelung zum Ausdruck gekommen ist. Soweit eine Vereinbarung zwischen den Parteien eine unbewusste Regelungslücke enthält, ist diese durch eine solche Regelung auszufüllen, welche die Parteien getroffen hatten, hatten sie bei Abschluss der jeweiligen Vereinbarung die Regelungsbedürftigkeit des jeweiligen Punktes bedacht.

Ettlingen, 24. Juli 2022